

Nachweis seiner Tätigkeit in der Kanzlei gewählt wird⁸⁰. Zu guter Letzt ist der Frage nachzugehen, ob mehrere Notare an der Ausfertigung der Urkunde beteiligt waren. Waren solche Überlegungen für die Kanzlei der sizilischen bzw. deutschen Königszeit eher sekundär, so drängen sie sich nun bei zunehmender künstlerischer Ausgestaltung der symbolhaften Zeichen sowie des Herrschernamens in der Intitulatio immer mehr auf⁸¹. – Die inneren Merkmale betreffen einerseits die Aufzählung der in der Urkunden vorkommenden Formulareile (dies ist nicht unwichtig für die anschließende qualitative Einordnung) und andererseits die Analyse des Diktats⁸²: das im 13. Jahrhundert immer unbefriedigender und spekulativer werdende Ziel ist es, aufgrund fester Diktatmerkmale einen Diktator bzw. Verfasser für den Urkundentext zu identifizieren, also denjenigen, der den Urkundentext formuliert hat⁸³. Als Grund für diese Schwierigkeiten ist vor allem die deutlich steigende Normierung hin zu einer „Kanzleisprache“ zu nennen. Einzelne Phrasen sind nicht mehr individuelle Charakteristika eines Notars, sondern kanzleigemäße Sprache, die von vielen Notaren unterschiedslos verwendet wird⁸⁴. Man wird deshalb, vor allem für die Ur-

80) Da mehr Anonymi in der Kanzlei aufscheinen, als das Alphabet Buchstaben hat, beginnt man mit der Zählung von vorne: Anonymus BA, Anonymus BB, Anonymus BC, ... Mit Abschluss von Band 5 des Unternehmens, also etwa zur Halbzeit, sind wir inzwischen bei Anonymus BL angekommen; es wurden also insgesamt, seit Beginn der Herrschaft Friedrichs II., 38 (anonyme) Notare in der Kanzlei nachgewiesen.

81) GLEIXNER, Sprachrohr (wie Anm. 14) S. 488–494 und S. 505–507 geht für die Jahre 1226–1236 von einer Aufteilung der Aufgaben bei der Urkundenausstellung aus: Verfasser („Relator“), Textschreiber sowie Schreiber der Auszeichnungselemente.

82) In einigen Fällen, vor allem bei den Arengen oder manifestartigen Urkunden (so man sich entschlossen hat, sie in die Edition aufzunehmen), ist zusätzlich eine Stilanalyse zu bieten; diese umfasst vor allem den Einsatz rhetorischer Figuren und die Cursusanalyse sowie die Frage, ob aus christlichen oder Rechtstexten zitiert worden ist. Gerade Letzteres ist durch die Existenz von Datenbanken im Internet (etwa das „Cross Database Searchtool“ oder die „Library of Latin Texts“ von Brepol(i)s bzw. „The Roman Law Library“ des Iustinianus Project in Grenoble) erheblich erleichtert worden. Zitate werden in den Anmerkungen geboten, und zwar mit Zahlenfußnoten, um sie vom kritischen Apparat (Buchstabenfußnoten) abzutrennen.

83) Dass der Verfasser zugleich der Mundator, also Schreiber der jeweiligen Urkunde ist, kann prinzipiell weder bejaht noch abgelehnt werden. Es ist von Fall zu Fall zu unterscheiden, in welchem Verhältnis Mundator und Verfasser stehen.

84) Von einem Glücksfall muss man sprechen, wenn man einen Notar mit einem charakteristischen Alleinstellungsmerkmal findet, wie dies bei dem norditalienischen kaiserlichen Notar Guido de Caravate der Fall ist: konsequent (und